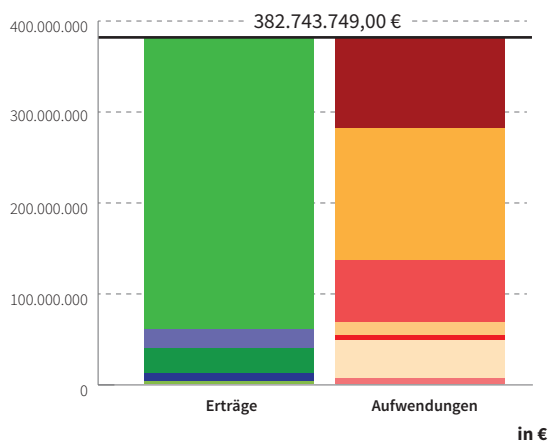


# DER HAUSHALT DER DIÖZESE REGENSBURG KdÖR IN ZAHLEN



**BISTUM  
REGENSBURG**

## Erträge und Aufwendungen – Planzahlen für den Haushalt 2019



in €

Erträge	
Kirchensteuer	320.925.000,00
Staats- und sonstige Zuschüsse	21.702.900,00
Pfründe und Vermögenserträge	26.711.300,00
sonstige Erträge	9.165.706,00
Rücklagenveränderung	4.238.843,00
<b>Gesamt</b>	<b>382.743.749,00</b>

Aufwendungen	
Personalaufwendungen	99.923.922,00 €
Haushaltszuschüsse	144.990.150,00
Investitionszuschüsse	68.460.400,00
Verbandsabgaben	14.579.500,00
Versorgungszuschüsse	5.837.000,00
sonstige Aufwendungen	41.370.777,00
Vermögensaufwendungen	7.582.000,00
Rücklagenveränderung	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>382.743.749,00</b>

<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>
--------------	-------------

### Haben Sie noch Fragen? Dann treten Sie gerne mit uns in Kontakt:

Katholisches Kirchensteueramt im Bistum Regensburg  
Erhardigasse 3  
93047 Regensburg

Mail: [kirchensteueramt@bistum-regensburg.de](mailto:kirchensteueramt@bistum-regensburg.de)

### Impressum

Herausgeber Bischöfliches Ordinariat  
Kontakt Niedermünstergasse 1,  
93047 Regensburg  
Fotografie Adobestock  
Gestaltung creativconcept werbeagentur GmbH



**WAS GESCHIEHT MIT  
MEINER KIRCHENSTEUER?**

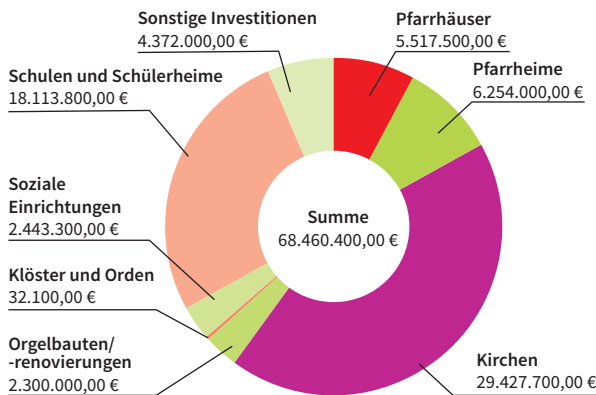
Zahlen – Fakten – Wissenswertes

# WISSENSWERTES ZUR KIRCHENSTEUER

## Geplante Erträge und Aufwendungen der Diözese Regensburg KdÖR im Haushaltsjahr 2019

Bereiche	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)	Saldo Erträge / Aufwendungen (in €)
Diözesanleitung	1.888.800,00	29.097.835,00	-27.209.035,00
Allgemeine Seelsorge	19.451.300,00	224.873.865,00	-205.422.565,00
Besondere Seelsorge	1.002.000,00	12.034.326,00	-11.032.326,00
Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	18.177.100,00	51.197.896,00	-33.020.796,00
Soziale Dienste	570.000,00	20.400.773,00	-19.830.773,00
Über-, außerdiözesane und überpfarrliche Aufgaben	842.906,00	16.925.903,00	-16.082.997,00
Finanzen und Versorgung	15.508.100,00	21.296.182,00	-5.788.082,00
Steuern	321.064.700,00	6.916.969,00	314.147.731,00
<b>Summe</b>	<b>378.504.906,00</b>	<b>382.743.749,00</b>	<b>-4.238.843,00</b>

## Für das Haushaltsjahr 2019 sind folgende Investitionszuschüsse geplant



### Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Bayern mit einem Umlagesatz in Höhe von 8 % erhoben.



### Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe über die Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar. Somit reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.



### Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Nur wer mit Einkommensteuer belastet ist, muss auch Kirchensteuer entrichten. Soweit keine Einkommensteuer zu entrichten ist (beispielsweise bei Arbeitslosen oder Geringverdienern) fällt auch keine Kirchensteuer an.

Durch den Grundfreibetrag (für 2019: 9.168 Euro) und den Kinderfreibetrag (für 2019: 7.620 Euro je Kind) wird erst Kirchensteuer fällig, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten sind. Sofern bei Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird über § 51a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Kirchensteuer gesetzlich geregelt, dass die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer durch die Kinderfreibeträge zusätzlich vermindert wird.



### Sind Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von der Kirchensteuer befreit?

Nein. Alle Beschäftigten der Kirche sind kirchensteuerpflichtig. Auch Bischöfe und Priester.



### Werden Einnahmen und Ausgaben von unabhängiger Seite kontrolliert?

Ja. Dafür sorgt unter anderem der Diözesansteuerausschuss, der sich mehrheitlich aus fachkundigen Laien zusammensetzt, die nicht im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Dieser Ausschuss verabschiedet den Haushalt. Darüber hinaus prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer die Einhaltung und Durchführung des Haushalts.



### Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Die Erhebung der Kirchensteuer wird in Deutschland seit 1919 durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung garantiert, nicht zuletzt als Ersatz für die beschlagnahmten Kirchengüter während der Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluss 1803). Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Art. 140 GG übernommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden im Einzelnen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.